



Tagesordnung II Punkt 19 der öffentlichen Sitzung am 9. Februar 2023

Vorlagen-Nr. 23-V-21-0002

§ 2b UStG - Verlängerung des Optionszeitraum bis 31.12.2023

Beschluss Nr. 0020

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem Jahressteuergesetz 2022 § 27 Abs. 22a des Umsatzsteuergesetzes geändert wurde, wodurch der Übergangszeitraum zur Anwendung der neuen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert wurde.
2. Es wird beschlossen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden von diesem verlängerten Übergangszeitraum insoweit Gebrauch macht als dass erst mit Ablauf des 31.12.2023 das neue Besteuerungsregime des § 2b UStG angewendet wird (Änderung des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 0421 vom 17.11.2016 zur SV 16-V-21-0003 sowie des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 0239 zu SV 20-V-21-0004).

(antragsgemäß Magistrat 17.01.2023 BP 0025)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 09.02.2023
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 09.02.2023
im Auftrag

Dezernat III
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wilhelmi